

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der  
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,  
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,  
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

**Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>**

**Durlach, 1710**

Der Sechs und vierzigste Titul.

**urn:nbn:de:bsz:31-67425**



gen denjenigen Personen / so dergleichen Ungebühr in Kirchen /  
Spitälen / oder andern / wider die Unzucht sonders bestreyten  
Orten / begehen.

§. III.

Insonderheit aber / da etliche dergleichen Verbrechen  
zusammen kämen / und etwann ein Ehebruch und Blutschand /  
oder ein Nothzwang und gewaltthätige Entführung / zugleich  
begangen würden / wollen Wir auch alsdann die Straffen /  
nach Gelegenheit der Sachen / also schärfffen lassen / daß andere  
sich vor dergleichen Lastern zuhüten / Ursach bekommen sollen.

§. IV.

Dieweil es aber bey disen verkehrten Zeiten / sehr gemein  
werden will / daß mancher leichtfertiger Mensch / sich mit Un-  
warheit berühmet / wie er dise oder jene Fraw oder Jungfraw  
beschläffen / und aber dises für ein ganz beschwerliche Ehren-  
schändung zu halten / So setzen / ordnen und wollen Wir / daß  
ein solcher Verleumbder / der also unbillicher weiß / ehrliche  
Frawen oder Jungfrawen beschreyet / nicht allein einen offent-  
lichen Widerruff thue / sondern noch darüber / nach Richter-  
licher Ermäßigung / und nach dem die Umständ beschaffen /  
willkührlich an Gelt / mit dem Thurn / Verweisung des Orts /  
allda die verleumbte unschuldige Person ihre Wohnung hat /  
oder auff andere weg / gebührlich gestrafft werden.

§. V.

Es soll auch derjenigen Weibsperson / die solcher gestalt  
unbillich diffamirt und verläumbdet worden / hiemit unbenom-  
men / sondern außstruckenlich vorbehalten seyn / gegen derglei-  
chen Verläumbdern und Diffamanten, da die gleich erzehlter  
massen mit gebührender Straff angesehen worden / ihr Recht /  
umb erlittener Injuri und Schmach willen / zu verfolgen.

Der

## Sechs und vierzigste Titul.

Vom Diebstal in gemein / und dessen  
Straff.

**D** B gleichwol vor Alters bey dem Volck  
GDTes / wie auch bey andern Bölckern / der Dieb-  
stal am Leben nicht gestrafft worden / so haben doch  
nach



nachgehends / als diß Laster zu überhäuffig einreiffen wöllen / Löbliche Ehrliche Keyser / zu Erhaltung erwünschter Ruhe und Einigkeit / in diser Menschlichen Gesellschaft / auch damit ein jeder bey dem Seinigen möchte gehandhabet werden / zu letzt die Lebens Straff denselbigen auffgesetzt / bey deren Wir es auch verbleiben lassen / jedoch darneben mit allem ernst befehlend / daß ehe und zuvor diese Lebens- Straff / gegen einem Dieb vorgenommen werde / Unsere Malefig- Richter / in Fassung der Urthel / auff allerhand Umständ / die bey diesem Laster seyn können / fleißig achtung geben / und nach Gelegenheit derselben / solche Straff entweder schärpffen oder mildern.

s. 1.

Dañ dieweil in allen Malefig- Sachen / die gemeine Regul / daß es besser seye / tausend Schuldige loß zulassen / als einen Unschuldigen zu verdammen / in fleißiger unvergeßlicher obacht zu haben / so hat man auch diß Orts / alle und jede nothwenige Umstände / als nemlich : ob der Dieb alt oder jung ? ob er in einem Ambt / als Wächter oder Hüter ? ob er mehr als ein mal gestolen ? mehr als ein mal begangenen Diebstals wegen in Verhaft kommen ? oder obs zum ersten mal seye : item auß was Fürsaz und Ursachen ? ob er auß Armuth / Hungersnoht / in offenem Krieg / oder aufferhalb dem / solche Mißthat begangen hab : Wem er gestohlen ? ob der Sohn dem Vatter ? der Knecht dem Herrn : der Underthan seiner von Gott vorgesezten Obrigkeit ? das Weib dem Mann ? der Vormund dem Pflögkind / &c. Item was gestohlen / ob es viel oder wenig ? Kirchen- oder ander Gut : Holz / Vieh / Fisch / Frucht / Wildbrät oder anders : item wann ? bey Tag oder nächtllicher weil solches beschehen ? also auch / wo der Diebstal begangen worden : ob auß dem gemeinen Kasten / Allmosen : auß der Kirchen : in Feners- nöthen : auß verzigelten Kammerläden : auß verschlossenen Behältern ? im Feld oder Stätten ? item wie das geschehen / mit oder ohn Gewalt : durch Einbrechen : mit oder ohn gewehrte Hand : und was andere dergleichen Umständ mehr seind.

Der